

Richtlinie zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Roth

Der Landkreis Roth erlässt auf der Grundlage von Art. 69 Abs. 2 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 26.03.19, in Verbindung mit Teil 8, Abschnitt 3 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Richtlinie zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Roth:

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Roth fördert im Rahmen des Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG betriebsnotwendige Investitionskosten bedarfsgerechter ambulanter Pflegedienste nach Maßgabe dieser Richtlinie.
Nicht gefördert werden ambulante Pflegedienste für psychisch kranke Menschen sowie überregionale Pflegedienste für behinderte Menschen im Sinne des Art. 71 Satz 3 AGSG, da dies dem Bezirk als Pflichtaufgabe obliegt.
- 1.2 Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit qualitativ hochwertigen ambulanten Pflegediensten. Durch die Förderung sollen pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme der ambulanten Pflegedienstleistungen von zusätzlichen Investitionskostenaufschlägen entlastet werden.
- 1.3 Nachdem die Förderverpflichtung der Kommunen für die Investitionskosten der ambulanten Pflegedienste im Bereich der Altenpflege mit dem Inkrafttreten des AGSG entfallen ist, erfolgt eine Förderung auf freiwilliger Basis, die sich an den folgenden fachlichen Grundsätzen orientiert. Zudem gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Roth. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Förderfähig sind die im Landkreis Roth ansässigen ambulanten Pflegedienste, soweit sie in der jeweils gültigen Fassung des Bedarfsfeststellungsgutachtens als für die jeweilige „Versorgungsregion“ bedarfsgerecht eingestuft sind.
- 2.2 Eine, ggf. anteilige Förderung, kommt unter den nachstehend genannten Voraussetzungen auch für außerhalb des Landkreises Roth ansässige Pflegedienste in Betracht, wenn diese förderungsfähige Leistungen im Landkreis Roth erbringen und der Bedarf im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept festgestellt wurde.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden bedarfsgerechte ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 3.1 Der ambulante Pflegedienst kann die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionen erst beantragen, wenn er mindestens seit einem Jahr geführt wird. Der Berechnungszeitpunkt der Jahresfrist beginnt mit Zulassung durch die Pflegekassen.
- 3.2 Der Pflegedienst erbringt kumulativ Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG) bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI. Der Nachweis wird erbracht durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nummer) und die Vorlage einer Ausfertigung des Bescheides über den Bestandschutz bzw. Versorgungsvertrages, ggf. in sonst geeigneter Weise.
- 3.3 Für hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen müssen geeignete Kräfte eingesetzt werden. Der Pflegedienst ist auch verpflichtet, hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen anzubieten und zu erbringen. Er bestätigt dies durch Nachweis der Entgelte, die er für hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen von den Pflegekassen oder anderen Kostenträgern (Selbstzahler, Träger der Sozialhilfe etc.) erhält.
- 3.4 Der Pflegedienst entspricht den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen, sowie dem Grundsatz der Vernetzung (§ 69 Abs.1 AVSG).
- 3.5 Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen - ggf. im Verbund mit anderen - rund um die Uhr. Seine Erreichbarkeit in Notfällen muss gewährleistet sein (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
- 3.6 Der Pflegedienst unterstützt Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
- 3.7 Der Pflegedienst führt die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 Satz 2 AVSG).
- 3.8 Die Nutzer der ambulanten Pflegedienste dürfen im Förderjahr nicht mit Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden. Dies muss aus den Rechnungen eindeutig hervorgehen und durch eine Aufstellung der Kosten nachgewiesen werden.
- 3.9 Der Pflegedienst muss zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit sein und bei entsprechenden Maßnahmen zur Bedarfsfeststellung sowie Erhebungen im Rahmen der Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes nach des Landkreises inkl. dessen Fortschreibung kooperativ mitwirken.
- 3.10 Bei Antragstellung ist schriftlich zu bestätigen, dass die unter 3.1 bis 3.9 genannten Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Eine Förderung ist grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn der Pflegedienst eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt.
- 3.11 Ambulante Pflegedienst, die einem Pflegeheim oder einem betreuten Wohnen angeschlossen und ausschließlich in diesem tätig sind, haben keinen Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie.

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) genannten Aufwendungen für

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen. Ausgenommen sind die zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter), die der Pflegevergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuzuordnen sind sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

5. Höhe der Förderpauschale

5.1 Die Förderung wird als Förderpauschale gewährt.

Die Förderung beträgt maximal 2.400,00 Euro jährlich je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI, erbringen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel. Übersteigen die beantragten Fördersummen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, werden dementsprechend alle Förderbeträge für das betreffende Jahr im gleichen Verhältnis gekürzt.

5.2 Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§§ 70 Abs. 5, 71 Abs. 2 AVSG).

5.3 Die Förderung darf die jährlichen förderfähigen Aufwendungen des ambulanten Pflegedienstes nicht übersteigen. Die Antragsteller haben dies schriftlich zu bestätigen oder die Summe der im letzten Jahr getätigten förderfähigen Aufwendungen mitzuteilen. Die Förderung ist dann auf diesen Betrag begrenzt. Dem Landkreis Roth steht dabei ein nichtanlassbezogenes Prüfrecht zu. Hierbei sind die relevanten Investitionen durch geeignete Belege nachzuweisen.

5.4 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung zu versichern. Die Prüfmöglichkeiten nach Nr. 8 bleiben unberührt.

6. Verfahren

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

6.1 Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 31.3. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis Roth einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine absolute Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Ein Fristversäumnis kann nicht geheilt werden.

6.2. Die Antragsteller haben als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres folgendes nachzuweisen:

6.2.1 Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben laut Anlage 2).

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, - BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband, -GUVV- 1, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten. Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband im Antrag nach Anlage 1.

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen.

Personen im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahr werden mit 0,5 Auszubildende und Anerkennungspraktikant*innen mit 0,66 angerechnet. Die sonstigen Praktikant*innen und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (z. B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

6.2.2 Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) - siehe Anlage 1 -.

7. **Berechnung des Investitionszuschusses**

7.1. Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI – Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziffer 6.2.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeitenden, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 5) multipliziert.

Es ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Überstunden bleiben unberücksichtigt. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0). Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu "Vollbeschäftigten" umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte.

Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert werden.

- 7.2 Gemeindliche Zuschüsse oder sonstige öffentliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.
- 7.3 War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises Roth tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

8. **Prüfungsverfahren**

Der Landkreis Roth hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen und die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen, soweit diese für eine entsprechende Prüfung notwendig sind.

Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse sollen zurück gefordert werden. Ein Rückforderungsrecht besteht auch, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

9. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und ist damit für Entscheidungen ab dem Förderjahr 2021 anzuwenden. Sie ersetzt die Förderrichtlinie vom 29.11.2021.

Roth, den 17.07.2023

gez.

Ben Schwarz

Landrat